

News

8
2/2018

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen im europäischen Chemikalienrecht sowie im stofflichen Arbeitsschutzrecht stehen für Sie bereit. Die zweite Ergänzungslieferung des Jahres 2018 versorgt sie wieder mit interessanten europäischen und nationalen Regelungsaspekten.

11. ATP zur CLP-Verordnung

Die Europäische Union hat die 11. ATP (Verordnung (EU) 2018/669 vom 16. April 2018 zur Änderung der CLP-Verordnung zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt) zur CLP-Verordnung veröffentlicht.

Mit dieser 11. ATP werden keinerlei neue Einträge in Anhang VI aufgenommen oder bestehende Einträge geändert. Vielmehr enthält sie die Einträge nun wieder in allen Amtssprachen der Europäischen Union. Das beruht auf einem zehn Jahre alten Versprechen der Europäischen Kommission, dass alle Bezeichnungen der Stoffe auch in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt werden sollen und nicht nur in englischer Sprache vorliegen. Dieses Versprechen ist nun umgesetzt worden, und deshalb wird jetzt auch jeder Eintrag von Anhang VI geändert. De facto wird damit eine neue Liste veröffentlicht.

Die Vorteile liegen auf der Hand: einerseits wird so eine konsolidierte Liste der harmonisierten Einstufungen veröffentlicht, andererseits sind damit auch offiziell wieder die korrekten, deutschen Bezeichnungen für alle harmonisiert eingestufteten Stoffe vorhanden.

Die neue Liste in deutscher Sprache ist im Download zum Loseblattwerk Gefahrstoffrecht enthalten. Die Darstellung der Stoffdaten wurde vollständig neu aufbereitet und ist damit übersichtlicher und komfortabler geworden.

Änderungen in Anhang XVII der REACH-Verordnung

In Anhang XVII von REACH werden folgende Einträge integriert bzw. verändert:

- Die Einträge 28, 29 und 30 werden abschließend an die Einstufungskriterien für krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende („CMR“) Stoffe nach CLP-Verordnung angepasst (kein Verweis mehr auf Kategorien des alten Einstufungsrechts und kein Verweis mehr auf die weggefallene Tabelle 3.2). Außerdem werden in die entsprechenden Anlagen zu den Einträgen 28 bis 30 einige neue Stoffe aufgenommen.
- Mit Eintrag 69 wird das Inverkehrbringen von Methanol in Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% ab dem 9. Mai 2019 verboten.
- Eintrag 71 verbietet ab dem 9. Mai 2020 das Inverkehrbringen, die Herstellung oder die Verwendung von 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) (als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3$ %). Es sei denn DNEL-Werte für die NMP-Exposition von Arbeitnehmern von 14,4 mg/m³ bei Inhalation und von 4,8 mg/kg/Tag bei Aufnahme über die Haut sind in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen. Und Hersteller und nachgeschaltete Anwender treffen geeignete Maßnahmen und sorgen durch Verwendungsbedingungen dafür, dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den angegebenen DNEL-Werten liegt. Eine längere Übergangsfrist (bis zum 9. Mai 2024) gelten nur für die Verwendung als Lösungsmittel oder Reaktant im Drahtbeschichtungsprozess.

Änderung und Ergänzung der TRGS 220 „Nationale Aspekte beim Erstellung von Sicherheitsdatenblättern“

Die TRGS wurde redaktionell angepasst und an einigen Punkten klargestellt, u.a. in Nummer 4.2 im Sicherheitsdatenblatt „Mögliche Gefahren“, z.B. durch den aktualisierten Verweis auf die zu nutzenden nationalen Empfehlungen (TRGS 905 und 907) im Rahmen der Beschreibung zur fest-

gesetzten Einstufung. Darüber hinaus wurden in Nummer 4 die Abschnitte 7 und 8 (Beispiele zu Angaben der Einstufung für einen Stoff bzw. für ein Gemisch) gestrichen.

Weitere Änderungen betreffen die Aktualisierung des in Nummer 4.4.6. aufgeführten biologischen Grenzwertes für Butoxyessigsäure, die konsequente Anwendung des harmonisierten Begriffs krebserzeugend (statt wie häufig vorher krebserregend) und die Aktualisierung von Fußnoten.

Einbindung der TRBS 2152/TRGS 720 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, Allgemeines“ und TRBS 2152 Teil 1/TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, Beurteilung der Explosionsgefährdung“

Auf Bitten einiger Leser haben wir uns dazu entschieden, das Thema Explosionsschutz umfassender ins Gesamtwerk einzubinden.

Die dabei relevanten Fragestellungen (Charakterisierung/Allgemeines, Beurteilung und Vermeidung bzw. Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre) sollten im Werk zusammengestellt sein. Aus diesem Grund nehmen wir nun in die vorliegende Ergänzungslieferung – zu der bereits vorhandenen TRGS 722 – die beiden TRGSen 720 und 721 auf.

Änderung und Ergänzung der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Regelmäßig veröffentlicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales neue bzw. aktualisierte Arbeitsplatzgrenzwerte in der TRGS 900. Aktuelle Änderungen sind in Nr. 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ aufgeführt und nachfolgend zusammengefasst:

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzg.	Bemerkungen	Änderung
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m ³	mg/m ³	Überschr.-faktor		Monat/Jahr
Natriumbenzoat (als Benzoat)	208-534-8	532-32-1		10 E	2 (II)	DFG, Y, H	
Kaliumbenzoat (als Benzoat)	209-481-3	582-25-2		10 E	2 (II)	DFG, Y, H	
N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin	219-145-8	2372-82-9		0,05 E	8 (II)	DFG, Y	3/18
Benzoesäure	200-618-2	65-85-0	0,1	0,5	4 (II)	DFG, Y, HZ, 11	
Bismutvanadium-Tetraoxid	237-898-0	14059-33-7		0,001 A	8 (II)	AGS	
1-Ethylpyrrolidin-2-on	220-250-6	2687-91-4	5	23	2 (I)	DFG, Y, H, 11	
Furan	203-727-3	110-00-9	0,02	0,056	2 (II)	DFG, X, H	
2-Phenoxyethanol	204-589-7	122-99-6	1	5,7	1 (I)	DFG, Y, 11	
Naphthalin	202-049-5	91-20-3	0,4	2	4 (I)	AGS, H, Y, 11, 27	

Änderung und Ergänzung der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“

Im Mittelpunkt stehen redaktionelle Änderungen, u.a. die Anpassung zum Thema Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz.

In Nummer 3 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“ sind nur Stoffe aufgeführt, die durch andere Vorschriften nicht entsprechend geregelt sind.

Blei wurde aktuell gemäß VO (EU) 2016/1179 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1272/2008 (9. ATP – Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt) mit der Codierung der Gefahrenhinweise H360FD, H362 eingestuft. Aus diesem Grund wurde Blei aus der Liste der TRGS 905 gestrichen.

Änderung und Ergänzung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

Neben redaktionellen Änderungen stehen die neuen Einträge für Benzotrichlorid und Chloropren im Mittelpunkt, siehe nachfolgende Tabelle.

Stoffidentität			Akzeptanzkonzentration			Toleranzkonzentration			Bemerkungen	Festlegung/ Änderung
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Vol.-Konz.	Gew.-Konz. bzw. Faser-Konz.	Hinweise	Vol.-Konz.	Gew.-Konz. bzw. Faser-Konz.	ÜF		Monat/Jahr
Benzotrichlorid (α,α,α -Trichlortoluol)	202-634-5	98-07-7	0,18 ppb	1,5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	b)	1,8 ppb	15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	8	(6), H	3/18
Chloropren	204-818-0	126-99-8	0,14 ppm	0,51 mg/m^3	b)	1,4 ppm	5,15 mg/m^3	1	H	